



**Bürgerinitiative
Fracking freies Hessen n.e.V.**

Bürgerinitiative Fracking freies Hessen n.e.V. - Hr. Steindamm - Motzstr. 5 - 34117 Kassel

Hr. Steindamm
Motzstr. 5
34117 Kassel
Deutschland

**Frau Umweltministerin Priska Hinz
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden**

Email: stop-fracking@gmx.de
Internet: <http://www.frackingfreieshessen.de/>

Bankverbindung:
Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie
Stichwort „Fracking freies Hessen“
Kto. 1196117
BLZ 52050353
Kasseler Sparkasse

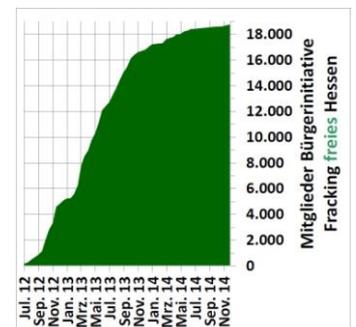
per email: priska.hinz@umwelt.hessen.de

Projekt	Ansprechpartner	Unser Zeichen	Datum
Az.: II 6 - 76b 06	Tim Steindamm	tst	04.02.2015

Generelles Fracking-Verbot in Hessen

Ihr Schreiben vom 30. Januar 2015 –Az.: II 6 - 76b 06

Sehr geehrte Frau Umweltministerin Hinz,



Ihr jüngstes Schreiben enthält die Behauptung, in Ihrem Schreiben vom 19.12.2014 sei ausführlich erläutert, warum ein rechtliches Verbot der hydraulischen Stimulation von unkonventionellen Kohlenwasserstofflagerstätten auf Landesebene nicht möglich ist.

Zunächst einmal legen wir Wert auf die Feststellung, dass es uns um das Verbot von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (KW) insgesamt geht.

Genau diese Position haben wir in unseren Schreiben klar erkennbar und sachlich hinreichend begründet.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass Sie offensichtlich von Ihren Bediensteten falsch informiert werden, was die Definition des Begriffs der „unkonventionellen Kohlenwasserstofflagerstätten“ angeht. Ihre Antwort vor dem Hessischen Landtag (Drucksache 19/747), wonach die Bundesanstalt für Geologie und Rohstoffe (BGR) das so genannte Tight Gas zu den „konventionellen Kohlenwasserstofflagerstätten“ rechnet, ist dementsprechend unzutreffend.

Sie können dies selbst anhand der Ausführungen der BGR überprüfen, die bis zur Stunde öffentlich zugänglich sind.¹

Sollte die dem BMWi unterstellte BGR demnächst eine andere Version verbreiten, dürfte dies wohl vor allem politisch begründet sein.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass Ihr Schreiben vom 19.12.2014 zu den relevanten Vorgaben des Bundesberggesetzes (BBergG), nämlich § 66 Satz 1 Nr. 1 und 2, lediglich eine einzige, außerdem nicht belegte Behauptung enthält. Danach „können nur Qualitätsansprüche und technische Standards durch Rechtsverordnung festgelegt werden, aber kein absolutes Verbot eines Aufsuchungs- oder Gewinnungsverfahrens“.

Worauf stützt sich Ihre Behauptung?

¹ http://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Energie/Projekte/laufend/NIKO/FAQ/faq_inhalt.html



Ein kurzer Blick in die Begründung des Entwurfs des BBergG hätte völlig gereicht, um festzustellen, dass diese Behauptung nicht haltbar ist. Die Verordnung soll auch hinsichtlich des Standortes von Einrichtungs Schutzabstände festsetzen können. Wenn der Gesetzgeber im Rahmen einer derartigen Verordnung beispielhaft u. a. den Schutz von lebenden Meeresschätzen und des Fischfangs regeln will, dann ist ersichtlich, dass ein derartiger Schutz auch für Objekte auf dem Festland festgesetzt werden kann.

Wir haben Ihnen bereits eine umfangreiche Liste von schutzwürdigen Objekten und Gebieten geliefert. Im Rahmen des § 66 Satz 1 Nr. 1 BBergG haben Sie die Kompetenz, innerhalb einer landesrechtlichen Bergverordnung die Schutzabstände zu definieren. Dies wäre faktisch gleichbedeutend mit der Definition von Ausschlussgebieten. Auf diese konkrete Anregung sind Sie bis heute nicht eingegangen. Wir warten hierzu immer noch auf Ihre Stellungnahme.

Des Weiteren vermissen wir immer noch Ihre Stellungnahme zu den von uns aufgezeigten Möglichkeiten, im Rahmen der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung Fracking zu verhindern.

Selbst wenn auf Grundlage des § 66 Satz 1 Nr. 2 BBergG „nur“ Qualitätsansprüche und technische Standards durch Rechtsverordnung festgelegt werden könnten, ist nicht ersichtlich, warum dies kein generelles Verbot von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von KW rechtfertigen sollte.

Mit dem Verbot bzw. der Einschränkung von Fracking würde der so genannte Bohrlochbergbau nicht generell untersagt. Das Verbot von Fracking wäre eine Anforderung in Form eines Qualitätsanspruchs bzw. eines technischen Standards für den Bohrlochbergbau auf KW mit dem Ziel, die zu erwartenden gemeinschädlichen Auswirkungen zu vermeiden.

Ihr letztes Schreiben kann aus den o. a. Gründen erneut nicht überzeugen.

Wir bitten Sie deshalb nochmals, die aufgezeigten vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen bzw. Möglichkeiten zu suchen, die Anwendung der umweltgefährdenden Technik Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von KW in Hessen vollständig oder so weit wie möglich zu verhindern.

Sollten aus Ihrer Sicht weiterhin die landesrechtlichen Kompetenzen nicht gegeben sein, hätten Sie jetzt die beste Gelegenheit, sich im Zuge der derzeitigen Diskussionen über die Entwürfe zur Änderung des BBergG dafür einzusetzen, eine Länderkompetenz für die Festsetzung eines Verbots von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von KW neu zu schaffen.

Wir verbleiben in der Hoffnung auf eine baldige Antwort.

Mit freundlichen Grüßen

BI Fracking freies Hessen n.e.V.

lebenswertes Korbach e.V.

i. A.

gez. Tim Steindamm

gez. Harald Rücker